

sten StReform von 1906 wurde sie mit den übrigen ErtragsSt als solche beseitigt und ist als ein Glied in die Vermögenssteuer [¶] durch G v. 28. 9. 06 und 27. 5. 10 aufgegangen.

Literatur: v. Hefel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1, 275 (1907); Sobossk, Besteuerung der Gebäude, Riga 1892; Henrich, Die Reform der direkten St in Preußen, 1889; v. Schanz, Das bayerische ErtragsStSystem und seine Entwicklung, FinanzArch 17, 551 ff; v. Riede, Die direkten St in Württemberg, Württ. Jahrb. 1879; v. Heberer, Art. „Gebäudesteuer“ im HB StaatsW⁴ 4, 495 ff; v. Hefel, Art. „Gebäudesteuer“ im BB VolksW 1, 907. **v. Hefel.**

Gebiet

¶ Staat, Landesgrenzen, Gemeindebezirk

Gebühren

[¶ Abgaben, Gemeinbeabgaben, Kolonialfinanzen, Kirchliche Abgaben]

§ 1. Begriff. § 2. Gebührenpolitik. § 3. Veranlagung und Erhebung. § 4. Arten der Gebühren.

I. Durch Reichsrecht geregelte Gebühren. § 5. Konsulatsgebühren. § 6. Gebühren der Verwaltung. § 7. Gebühren für die Benützung von Anstalten.

II. Durch Landesrecht geregelte Gebühren. A. Preußen. § 8. Verwaltungsgebühren. § 9. Benützung von Anstalten. § 10. Staatsanfälle. — B. Bayern. § 11. — C. Elsaß-Lothringen § 12.

§ 1. **Begriff.** G. sind Abgaben für Leistungen der öffentlichen Verbände.

G. und Steuern sind öffentlichrechtliche Einnahmen, Abgaben, Auflagen, welche letztlich auf der Finanzhoheit, dem Herrschaftsrecht des Staats beruhen. Sie unterscheiden sich von einander durch den Gegenstand der Auflage: das Objekt der Steuer liegt in der Person des Pflichtigen, seinen Handlungen und Rechtsbeziehungen, das Objekt der G. dagegen ist eine Leistung (oder Veranlagung) des öffentlichen Verbandes.

Soweit die öffentlichen Verbände als Subjekte von Privatrechten am Güterverkehr teilnehmen, beziehen sie privatwirtschaftliche Erwerbseinkünfte. G. erheben sie nur, wo sie aus öffentlicher Gewalt auftreten. Wie weit sich ihre öffentlichrechtliche Tätigkeit erstreckt, welche Aufgaben sie zu lösen hat, läßt sich nicht a priori, sondern nur aus der geschichtlichen Lage des einzelnen Staats bestimmen. Der Kreis der öffentlichen Aufgaben befindet sich in der Entwicklung und die einzelnen Staaten unterscheiden sich in der Abgrenzung. Daher läßt sich auch der Kreis der G. nicht einheitlich, sondern nur für jeden Staat im besonderen bestimmen.

Diese Entscheidung ist nicht immer leicht. So ist die Frage vielumstritten, ob die Posteinnahmen zu den G. gehören. Im Gegensatz zu v. Mohr wird man sie für die Kulturstaaten der Gegenwart bejahend beantworten müssen, während die Eisenbahneinnahmen zur Zeit noch zum Privatwerb zu rechnen sind. Für diese Schreibung spricht es auch, daß die Postanstalten im Deutschen Reich berechtigt sind, „unbezahlt gebliebene Be-

träge an Personengeld, Porto und Gebühren“ im Verzwangsverfahren beizutreiben (G über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. 10. 71 § 25, RGBl 347), während die preußischen Staats-eisenbahnen auf den Rechtsweg vor den Gerichten angewiesen sind. Die Regalifizierung ist kein sicheres Kennzeichen für die Entscheidung. Auch bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann neben der Staatstätigkeit die Privatstätigkeit zugelassen werden (z. B. im Unterrichtsweisen).

Ebenso schwierig ist es bisweilen, die Grenze gegen die Steuern, im besonderen gegen diejenigen Verkehrssteuern [¶] zu ziehen, welche bei einer öffentlichrechtlichen Handlung veranlagt und (bezw. oder) erhoben werden. Hier kommt es darauf an, ob die Absicht des Gesetzgebers darauf gerichtet ist, das private Verkehrsgeschäft oder die Leistung des öffentlichen Verbandes zum Gegenstand der Auflage zu machen. Dieser Unterschied ist beispielsweise hervorgetreten, als es im Grundstücksverkehr manchen Orts üblich wurde, die Eigentumsübertragung durch die gerichtliche Auflassung im Interesse der Kosten- und Steuerersparnis möglichst hinauszuschieben und erst nach mehreren auf einander folgenden Veräußerungs- und Abtretungsgeschäften vorzunehmen. Derjenigen Verkehrssteuer gegenüber, welche bei der Auflassung veranlagt wird, wurde dieser Vorgang als eine Umgehung aufgefaßt und die Steuerpflicht auf sämtliche vorangegangenen Veräußerungs- und Abtretungsgeschäfte ausgedehnt; eine Verkürzung der Staatskasse um die AuflassungsG. wurde dagegen in solchen Vorgängen nicht erblickt.

Es liegt nahe, die G., in Uebertragung privatwirtschaftlicher Vorstellungen, als Vergütung für Leistungen der öffentlichen Verbände aufzufassen. Der Wahrheit näher kommt Wagner, nach welchem die G. „einen speziellen Entgelt des Pflichtigen für eine ihm besonders zugute kommende oder doch durch ihn besonders veranlasste (bezw. verschuldete) öffentliche Tätigkeit und für die dadurch bedingte Kostenverursachung, demnach eine — mehr oder minder vollständige — Kostendeckung dieser besonderen Tätigkeit und besonderen Kostenprovokation bilden sollen und bilden. Die G. Pflichtigkeit tritt daher in diesen besonderen Fällen überhaupt nur ein“ (Finanzwissenschaft² 2, 16).

Die beiden für die Gebührenpolitik wichtigen Momente, Interesse und Kostenverursachung, werden hier richtig hervorgehoben. Wenn Wagner aber fortfährt: „Der Charakter einer Abgabe als Gebühr wird durch das wirkliche Vorhandensein eines solchen besonderen Falles, ferner folgerweise die Grenze, bis zu welcher eine „Abgabe“ „Gebühr“ ist, durch das „angemessene Verhältnis der Abgabe zu dem Wert des öffentlichen Dienstes für den Pflichtigen und zu dem Kostenbetrag, welchen die Leistung dieses Dienstes dem öffentlichen Körper verursacht, bestimmt“, so verwendet er Gesichtspunkte der G. Politik zur Begriffsbestimmung. Schall (Schönberg 3, Die Gebühren § 1) lehnt mit Recht „die Aufnahme des Kostenmomentes als eines wesentlichen Merkmales in dem G. Begriff“ ab, „da eine genaue Vermessung von G. nach den Kosten des betreffenden Staatsaktes wohl kaum in einem einzigen Falle möglich ist und in vielen Fällen, z. B. bei

Lizenzen, Dispensationen auch nicht zutreffend wäre". Wagner kommt folgerichtig aus seiner Begriffsbestimmung zu dem Schluß: „Gibt eine öffentliche Einrichtung, an welche sich G. Einnahmen knüpfen, einen Ueberschuß über den, nach kniffigen wirtschaftlichen Grundsätzen berechneten, Kostenaufwand hinaus, so fällt dieser Ueberschuß unter die Kategorie der eigentlichen Besteuerung“. Wenn also beispielsweise die Post in einem Staate Ueberschüsse erzielt, sind Porto, Personengeld usw. teils G., teils Steuer! Diese Folgerung zeigt, daß sich das quantitative Moment nicht zum Begriffssmerkmal eignet, mittelst dessen die öffentlichen Einnahmen für ihre weitere wissenschaftliche Behandlung gruppiert werden sollen. — Der Fehler in der Begriffsbestimmung bei Wagner und der ihm folgenden herrschenden Lehre liegt aber noch tiefer. Er beruht letztlich in der Auffassung der G. als „spezielles Entgelt“ und der Steuern als „generelles Entgelt“. Der Begriff des Entgelts gehört dem privaten Güterverkehr mit Leistung und Gegenleistung, nicht aber dem System der öffentlichen Wirtschaft an, die in der Erfüllung von Staatsaufgaben durchgeführt wird und zu der die erforderlichen Mittel auf Grund der Finanzhoheit durch Steuern und G. bereit gestellt werden. Bezeichnet man die Abgaben als Entgelt, so bestimmt man dadurch nicht ihren Begriff, sondern man versucht sie wirtschaftlich zu erklären und zwar durch Heranziehung von Vorgängen aus dem privatwirtschaftlichen System, welche dem Vorstellungskreise der meisten Menschen näher liegen als die Erscheinungen des auf gänzlich anderer rechtlicher und wirtschaftlicher Grundlage sich abspielenden Staatslebens.

Ob die G. in die Klasse des öffentlichen Verbandes fließt, oder ob sie einem Beamten — als Teil seines Dienst Einkommens — zuzieht (Diener G., Sporteln), ist für den Begriff der G. gleichgültig. Die Diener G. nahmen früher einen breiteren Raum ein, als heute.

Die öffentlichen Leistungen, für welche G. erhoben werden, sind **Amthandlungen** oder **Veranstaltungen** (vgl. unten § 4).

Manche G. werden als **Beiträge** bezeichnet. Dem Sprachgebrauch entspricht dieser Ausdruck, wenn eine dauernde Beziehung zu einer öffentlichen Veranstaltung vorliegt, mag es sich um einmalige Beiträge zu den Herstellungskosten oder um dauernde zu den fortlaufenden Unterhaltungskosten handeln (z. B. Anliegerbeiträge zum Bau und zur Unterhaltung einer Straße; Deichkassenbeiträge; Beiträge zu öffentlichen Wassergenossenschaften). [§ Gemeindefabgaben § 5]

§ 2. **Gebührenpolitik.** Zu den öffentlichen Lasten sollen die Staatsbürger nach ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden. Soweit aber durch die öffentliche Tätigkeit die Interessen einzelner Personen oder Klassen besonders gefördert werden oder soweit den öffentlichen Verbänden aus ihrem Verhalten oder ihrem Wirtschaftsbetriebe besondere Kosten erwachsen, erscheint es berechtigt, diese Kreise vorzubelasten, sofern nicht andere Erwägungen dawider sprechen. Die Vorbelastung kann innerhalb des Steuersystems, z. B. durch Grund- und Gewerbesteuern neben allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuern, oder durch G. erfolgen.

Weil die G. ein Mittel zur Vorbelastung mit Abgaben sind, hat man die G. Politik ausschließlich unter den Gesichtspunkten der Lastenverteilung im Verhältnis zum Interesse oder zur Kostenverursachung aufbauen wollen. Tatsächlich hat sich aber die G. Politik auf derartige Erwägungen nicht beschränkt, sondern auch die Leistungsfähigkeit der Interessenten sowie andere Gesichtspunkte, welche sich aus der öffentlichen Tätigkeit ergeben, berücksichtigt. Es sei beispielsweise auf die Aufhebung des Schulgeldes in manchen Staaten verwiesen. Muß die unterliegende Partei die Gerichtskosten bezahlen und sind diese nach dem Wert des Streitgegenstandes abgestuft, so stehen diese G. weder im Verhältnis zu dem Vorteil, den der G. Pflichtige von der Tätigkeit des Gerichts hat, noch im Verhältnis zu den Kosten, welche er durch sein rechtswidriges Verhalten dem Staate verursacht hat. Da die G. öffentliche Abgaben sind, sind für die Tarifierung nicht Erwägungen ausschlaggebend, welche ihrer Auffassung als „spezielle Entgelte“ entsprechen und dem Gesichtskreise der Privatwirtschaften angehören. Vielmehr sind bei ihnen, ebenso wie bei den Steuern, die finanzpolitischen Gesichtspunkte (Höhe des Finanzbedarfs und der Steuerlast; Ausbildung der Vorbelastung nach Interesse und Kostenverursachung innerhalb des Steuersystems), die volkswirtschaftlichen Wirkungen und die Forderungen einer gerechten Lastenverteilung zu berücksichtigen und daneben auch die Interessen des betreffenden Zweiges der öffentlichen Tätigkeit zu wahren.

Je weniger bei einem Dienstzweige neben den Wirkungen für die Gesamtheit oder für die öffentliche Organisation als solche die Förderung einzelner Privatinteressen hervortritt, desto mehr rechtfertigt es sich, von einer G. Erhebung überhaupt Abstand zu nehmen oder die G. so niedrig zu bemessen, daß sie nur einen mäßigen Beitrag zu den Kosten des betreffenden Dienstzweiges aufbringen. Wo dagegen die Privatinteressen größere Bedeutung haben, kann, sofern es sich nicht um die wirtschaftlich Schwächsten handelt, das G. Aufkommen bis zur vollen Kostendeckung und darüber hinaus gesteigert werden. Nur darf durch die Höhe der G. die Erreichung des mit der öffentlichen Tätigkeit verfolgten Zwecks nicht gefährdet werden. Dieser Gesichtspunkt muß nicht nur bei der Bemessung des Gesamtaufkommens der G. eines Dienstzweiges, sondern auch bei ihrer Tarifierung im Einzelnen durchgeführt werden.

Die gleiche G. für alle gebührenpflichtigen Vorgänge eines Dienstzweiges (Einheits G.) ist nur erträglich, wenn sie sehr niedrig ist. Innerhalb eines feiner ausgebildeten G. Systems kann die gleiche Belastung der großen Masse der gebührenpflichtigen Leistungen den Tarif vereinfachen und am Platze sein, wenn die differenzielle Behandlung der Einzelfälle die Behörde überlasten würde, den Privaten aber nicht angezogen werden konnte (z. B. Rehnspennigporto). Sollen die G. erheblichere Erträge liefern, so werden sie sich in der Regel — ebenso wie es bei den Steuern der Fall ist — den Besonderheiten der einzelnen Vorgänge anschmiegen müssen. Der Tarif kann nach den Kosten abgestuft werden, welche der einzelne Fall verursacht; das geschieht nach dem

deutschen Gerichtskostengesetz bei den Schreibg.; auch darin tritt dies Prinzip hervor, daß die volle (Bausch-)G. für jeden der 3 Abschnitte des Prozesses zu zahlen ist: VerhandlungsG., BeweisG., EntscheidungsG. Nach dem Ausmaß der öffentlichen Leistung ist das Paketporto im Zonen- und Gewichtstarif abgestuft. Der Wert des Gegenstandes, d. i. also die privatwirtschaftliche Bedeutung des an die Behörde herantretenden Falles, liegt der Abstufung der deutschen Gerichtskosten zugrunde. Die niedrigere Belastung der kleineren Objekte entspricht der geringeren Leistungsfähigkeit derjenigen Personenkreise, in deren Geschäften es sich fast ausschließlich um kleine Werte handelt. Dem individuellen Vorteil oder der individuellen Leistungsfähigkeit des Einzelnen können die G. nur schwer angepaßt werden: bisweilen enthalten die G. Ordnungen Maximal- und Minimalsätze und weisen die Behörden an, die G. Schuldigkeit innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der verursachten Kosten, der Bedeutung des Gegenstandes für das bürgerliche Leben, des Nutzens für den G. Pflichtigen und seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse festzusetzen (Mahnengebühren).

§ 3. **Veranlagung und Erhebung der Gebühren.** Die G. werden entweder von den Behörden veranlagt und erhoben, oder es wird vorgeschrieben, daß die G. Pflichtigen Stempelpapier oder Stempelmarken verwenden. Stempel werden nicht nur bei der Erhebung von G., sondern auch bei manchen Steuern benutzt. Ältere Gesetze, so das preussische Gesetz wegen der Stempelsteuer v. 7. 3. 1822 umfassen G. und Steuern. Auch in vielen neueren Stempelgesetzen ist die Trennung zwischen G. und Verkehrssteuern nicht streng durchgeführt. Wir scheiden hier die Stempelsteuern aus [¶ **Verkehrssteuern, Stempelsteuern**]. Die Erhebung der G. in Stempelform hat den Vorzug der größeren Einfachheit, sie entlastet die Behörden, verringert die Erhebungskosten und ist auch für den Pflichtigen vielfach bequemer. Sie macht aber weitgehende formalistische Vorschriften, umfassende Kontrollen sowie Strafandrohungen erforderlich. Auch eignet sie sich nur für G., welche an Urkunden anknüpfen. Verhört haben sie sich bei niedrigen G., welche nach einem einfachen, leicht verständlichen Tarif erhoben werden, wo die gebührenpflichtigen Vorgänge so häufig vorkommen, daß die jedesmalige Festsetzung die Behörde überlasten würde (z. B. Postmarken¹⁾).

¹⁾ Zweckmäßig wird bei der Einlieferung größerer Mengen portopflichtiger Sendungen die Entrichtung des gesamten Portos an Stelle der Verwendung von Marken auf jeder einzelnen Sendung gestattet, wobei die barfrankierten Sendungen mit einem Maschinen-Frankostempel bedruckt werden. Für die bei den Postämtern München 2 und Nürnberg 2 zur Einlieferung kommenden gewöhnlichen Briefpostsendungen versuchsweise zugelassen durch Bfg v. 27. 1. 10 (MBl d. Reichspostamts Nr. 8). Es müssen mindestens 200 Stück derselben Gattung von Briefpostgegenständen aufgegeben werden; sie müssen dem gleichen Porto unterliegen und sowohl hinsichtlich der Verpackung als auch hinsichtlich der Einlage vollständig übereinstimmen, sodas sie alle das gleiche Gewicht haben. Außerdem müssen sie sich zur Abstempelung mit der Stempelmaschine eignen, d. h. sie dürfen gewisse Abmessungen in Länge und Breite (28 cm)

wo die Berechnung der G. schwieriger ist, die Kenntnis der Tarife auch nicht bei den Pflichtigen vorausgesetzt werden kann, empfiehlt sich die Festsetzung der G. Schuldigkeit durch die Behörde. Sie verdrängt mehr und mehr die Verwendung der Stempel. Durch die Entwicklung von Bausch-G. an Stelle von EinzelG. wird die Veranlagung erleichtert. Die Einziehung der G. wird im Interesse der Einheitlichkeit des Kassen- und Rechnungswesens den Steuerbehörden oder sonstigen Kassenstellen übertragen, während die Festsetzung der G. durch diejenige Behörde erfolgt, welche die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§ 4. **Arten der Gebühren.** 1. Nach der Art der gebührenpflichtigen, öffentlichen Leistung lassen sich die G. einteilen in G. für die im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen und G. für einzelne Handlungen der öffentlichen Organe. Diese zerfallen in allgemeine und besondere Gebühren. Allgemeine G. sind für jede Bemühung der Behörden durch Private zu entrichten. Sie knüpfen, in der Regel in Stempelform, an alle Eingaben an die Behörden und an ihre Entscheidungen an. Wegen der Allgemeinheit müssen sie niedrig sein. Sie sind ein rohes Mittel, dem Kostenprinzip zu entsprechen. Eine feinere Ausgestaltung der G. durch Anpassung an die einzelnen gebührenpflichtigen Vorgänge führt zur Entwicklung der besonderen G., welche die allgemeinen G. ergänzen und schließlich zurückdrängen. Sie zerfallen in Justizgebühren (G. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren, in Strafsachen, G. der nicht streitigen Rechtspflege) [¶ **Gerichtskosten**] und Verwaltungsgebühren. Die wichtigsten Unterabteilungen ergeben sich aus der folgenden Behandlung des G. Wesens einzelner Staaten (§. 7, 10 ff.).

2. Die gebührenpflichtige Tätigkeit gehört zum Aufgabekreis des Reichs, des Staates, der Kommunalverbände und Gemeinden oder der sonstigen öffentlichen rechtlichen Körperschaften. Auch hiernach kann man die G. einteilen. Auf die G. der letztgenannten Korporationen kann hier nicht näher eingegangen werden. [¶ **Gemeindeabgaben**]. Wir beschränken uns also auf die Reichs- und Staatsgebühren, ohne auch bei ihnen eine erschöpfende Darstellung geben zu können, und teilen sie danach ein, ob sie durch Reichsrecht oder durch Landesrecht geregelt sind. Die Gesetzgebung des Reichs hat teilweise die Erhebung von G. verboten, auf manchen Gebieten hat sie das G. Wesen vollstän-

dermaßen geregelt, daß die Einlieferung erfolgt unter Beigabe einer Anmeldung, welche Zahl und Gattung der Sendungen, das Gewicht und das Porto für 1 Stück sowie den Gesamtbetrag des Portos angibt; das Gesamtporto wird durch Verwendung einer möglichst geringen Anzahl von Freimarken auf der Anmeldung entrichtet. Die Angabe der Anmeldung über die Stückzahl wird in der Art geprüft, daß das Gewicht aller Sendungen und das Gewicht von 20 Stück oder einem Vielfachen von 20 Stück genau ermittelt und danach die Gesamtzahl berechnet wird. — Das Verfahren hat sich bewährt und ist seit September 1910 bei einigen andern bayerischen Postanstalten zugelassen worden.

big, einschließlich der Tarife, geordnet, auf andern nur die Bewegungsfreiheit der Bundesstaaten eingeschränkt.

L. Durch Reichsrecht geregelte Gebühren

[Ueber Gerichtskosten, Porto vgl. besondere Artikel]

§ 5. **Konsulatsgebühren** (G v. 8. 11. 67 §§ 8, 10 RGV S 139; v. 10. 7. 79 § 44 RGVl 204; v. 17. 5. 10, RGVl 847). Die Berufsconsuln erheben die G. für Rechnung der Reichskasse, die Wahlconsuln für sich. Der Tarif unterscheidet G. der Consulate in Europa ausschließlich der Türkei und G. der Consulate außerhalb Europas sowie in der Türkei; die G. der zweiten Gruppe sind meist 50 bis 100 % höher als die der ersten.

Die G.-Pflicht erstreckt sich auf die mannigfachen Amtsgeschäfte der Consulate. Die höchste G. beträgt 15—150 bezw. 30 bis 300 M., nach Umfang der Arbeit, für die Mitwirkung bei Rettungs- und Vergungsmakregeln, bei Schiffsnfällen sowie für die Aufmachung einer Dispache. Im Procenten des Werts werden G. erhoben: 1. bei Aufbeahrung, Erhebung, Eintreibung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen, außer den G. für besondere Amtshandlungen 1½ bezw. 2½ %, 2. in Nachlassachen für Inventarisierung, Sicherstellung einschließlich der Siegelung, Erhebung, Eintreibung, Aufbeahrung, Veräußerung, Auszahlung und Ueberweisung eines Nachlasses 2 bezw. 3 %, 3. für die Ausnahme eines Notariatsaktes 1 bezw. 1½ %, 4. für öffentliche Verkäufe 2 bezw. 3 %, 5. für die Abgabe eines Schiedspruches 1 bezw. 1½ %. Bei Benutzung einer anderen als der deutschen Sprache erhöhen sich die G. Im Falle der Bedürftigkeit der Beteiligten müssen die G. für die im Tarif von 1910 aufgeführten Amtshandlungen erlassen werden. In den Rechtsachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gilt das Gerichtskostengesetz. In den Angelegenheiten der Consulargerichtsbarkeit, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in betreff des G.-Wesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts geltenden Landesgesetze maßgebend (§ Konsuln).

§ 6. Gebühren der Verwaltung.

1. **Pässe:** [?] Nach dem G über das Passwesen v. 12. 10. 67 § 8 (RGV 34) darf an Stempelabgaben und AusfertigungsG. zusammen nicht mehr als 1 Mthl. erhoben werden.

2. **Arbeitsbücher.** Die für Minderjährige vorgeschriebenen **Arbeitsbücher** sind kosten- und stempelfrei. Nur wenn ein neues Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuchs ausgestellt wird, kann eine G. bis zu 50 Pf. erhoben werden. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beurlauben (GewD §§ 108, 109, 114). — Den Preis des **Seefahrtssbuchs** hat der Bundesrat auf 35 Pfennige festgesetzt. Die Ausfertigung erfolgt kosten- und stempelfrei (SeemannsD v. 2. 6. 02, RGVl 175, § 11; Bef v. 20. 3. 03 RZBl 120).

3. Die Kosten der **Musterungsverhandlungen**, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, fallen dem Reeder zur Last. Der Bundesrat hat die Kosten für alle Seemannsämer innerhalb des Reichsgebietes in gleicher Höhe fest-

zustellen (SeemannsD § 26). Sie betragen für die Ausfertigung einer neuen Musterrolle, nach der Größe des Schiffes, 6 bezw. 3 M., für die Anmusterung sowie für die Abmusterung eines Schiffsmannes 75 Pf., für sonstige Abänderungen der Musterrolle 3 bezw. 1,50 M. (Bef v. 22. 2. 73, RZBl 62). Hochseefischerei-Segelfahrzeuge zahlen für Musterungsverhandlung innerhalb des Bundesgebietes eine feste G. von 5 M. jährlich (Bef v. 24. 11. 85, RZBl 525; Bef v. 17. 11. 99, RZBl 395).

4. **Prüfungsgebühren.** Für die ärztliche Vorprüfung 90 M., für die ärztliche Prüfung 200 M. (Bef des RK betr. die PrüfungsD für Ärzte v. 28. 5. 01, RZBl 136, §§ 18, 58); für die zahnärztliche Vorprüfung 80 M., für die zahnärztliche Prüfung 155 M. (Bef v. 15. 3. 09, RZBl 85, §§ 19, 52); für die pharmaceutische Vorprüfung 24 M., für die pharmaceutische Prüfung 140 M. (Bef v. 18. 5. 04, RZBl 150, §§ 7, 33); G. für die Schifferprüfung für Küstenfahrt 5 M. und für kleine Fahrt 15 M., die Steuermannsprüfung 15 M., die Schifferprüfung für große Fahrt 30 M. (Bef v. 16. 1. 04 § 46, RGVl 14); für die Prüfung für Führer von Fahrzeugen der kleinen und mittleren Hochseefischerei 5 M. (Bef v. 5. 5. 04 § 13, RGVl 166); für die Prüfung von Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte IV. und III. Klasse 10 M., II. Klasse 20 M., I. Klasse 30 M.; für die Vor- und Hauptprüfung von Schiffingenieuren 30 und 50 M. (Bef v. 7. 1. 03 § 10, RGVl 217).

5. **Prägegebühren.** Die Münzen werden für Rechnung des Reichs auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrats die den Münzstätten für die Prägung jeder einzelnen Münzart gleichmäßig zu gewährende Vergütung (MünzG v. 1. 7. 09 § 7, RGVl 509). Sie beträgt für die Ausmünzung eines Pfundes Feingold (in 1395 M.) in Doppeltkronen 2,75, in Kronen 4,75 M.; für die Prägung der Fünfmarsstücke ¼ % des ausgeprägten Nominalwerts, der Zweimarsstücke 1½ %, Einmarsstücke 1¼ %, Fünfpennigstücke 2½ %, Zehnpennigstücke 3 %, Fünfcentstücke 6 %, Zweipennigstücke 15 %, Eincentstücke 30% (RM-Beschl v. 29. 5. 75. Vierte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung, Deutscher Reichstag 1875/76, StVer Bd. III, Anlagen S 247, Nr. 70); für Dreimarsstücke 1,10 % und für Fünf- und Zwanzigpennigstücke 1,2 %. Privatpersonen haben das Recht, auf den Münzstätten Zwanzigmarsstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit die Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Der Reichskanzler legt mit Zustimmung des Bundesrats die für solche Ausprägungen zu erhebende G. fest; sie darf den Betrag von 14 M. für das Kilogramm feinen Goldes nicht übersteigen. Die Münzstätten erhalten davon denselben Betrag, den die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarsstücken gewährt; das Mehr fließt in die Reichskasse (MünzG § 7). Die G. beträgt 3 M. für das Pfund Feingold; außerdem 3 M. für die Bestimmung des Feingehaltes jedes Barrens durch zwei Proben (Bef des RK v. 8. 6. 75, RZBl 348). Da die Reichsbank verpflichtet

ift, Barrengold zum festen Satz von 1392 Mt. für das Pfund fein (ausgeprägt werden daraus 1395 Mt.) gegen ihre Noten umzutauschen (BankG v. 14. 3. 75 § 14, RGBl 181), so werden Privatpersonen in der Regel den Verkauf des Barrengoldes an die Reichsbank der Ausprägung für eigene Rechnung vorziehen, um Zinsverluste zu vermeiden.

6. **Eichgebühren** (Maß- und Gewichtsd v. 30. 5. 08, RGBl 349). Die Eichung ist Neueichung oder Nach Eichung [¶ Maß und Gewicht]. Der Bundesrat erläßt die Bestimmungen über die von den Eichbehörden zu erhebenden G. Die Nach EichungsG. setzen die Landesregierungen innerhalb der vom Bundesrat zu bestimmenden Höchstbeträge fest. Die Gesamteinnahmen aus den G. sollen die Kosten des Eichwesens nicht übersteigen (§ 16). Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen (am 1. 1. 1912) werden die G. nach a 18 der Maß- und Gewichtsordnung v. 17. 8. 68 (RGBl 477) von der Normal-Eichungskommission festgesetzt; diese Befugnis ist teilweise auf die 1887 eröffnete Physikalisch-technische Reichsanstalt übergegangen (s. u.). In Geltung ist die EichG. Taxe v. 28. 12. 84 (RGBl 1885, 14).

Sie ist abgeändert und ergänzt durch Bel v. 21. 1. 87 betr. Gasmesser (RGBl 8), v. 14. 5. 91 betr. Zettelprepper (RGBl 115), v. 15. 5. 91 betr. Meßrahmen, Längenmaße (RGBl 115), v. 6. 5. 92 Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten (RGBl 686), v. 8. 5. 94 Postgewichte (RGBl 461), v. 6. 5. 95 Handels- und Präzisionsgewichte (RGBl 235), v. 2. 7. 97 selbsttätige Registrierwagen (RGBl 596), v. 18. 8. 00 Klumpmaße (RGBl 805), v. 1. 10. 05 Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Mißmaße (RGBl 762), v. 9. 3. 07 Zettelprepper zu 20 l, Aräometer (RGBl 92), v. 1. 2. 08 Wagen für Lasten über 2000 kg (RGBl 38), v. 20. 10. 08 Flüssigkeitsmaße von 10 l Baumgewicht (RGBl 629), v. 3. 8. 09 Wagen, chemische und physikalische Meßgeräte, Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmung (RGBl 924), v. 1. 8. 10 Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten mit 2 Nannen, Wagen für Reisepäck und für Gütergüter im Verkehr der Eisenbahn sowie Wagen für Postpäckchen ohne angegebenen Wert (RGBl 964), v. 21. 7. 82 (RGBl 347), 19. 9. 84 (RGBl 252) und 27. 10. 88 (RGBl 931) betr. Petroleumprober; Bestimmung der Normal-Eichungskommission v. 22. 6. 86 Schmelzpunkte leicht flüssiger Metalllegierungen für Dampfesselsicherheitsapparate (RGBl 216) und der Physikalisch-technischen Reichsanstalt v. 26. 11. 88 Stimmgabeln (RGBl 961), v. 30. 8. 93 Hefnerlampen (RGBl 125), 8. 5. 93 Schraubengewinde (RGBl 150), 5. 6. 94 Schrauben (RGBl 293), 25. 1. 98 Thermometer (RGBl 81), Bel des RR v. 16. 7. 98 Siebeapparate für Mineralöle (RGBl 355). Die Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte erfolgt durch die Physikalisch-technische Reichsanstalt. Der Reichskanzler kann die Befugnis hierzu auch anderen Stellen übertragen. Die Physikalisch-technische Reichsanstalt bestimmt die zu erhebende G. (G v. 1. 6. 98 §§ 9, 10, RGBl 906. PrüfD für elektrische Meßgeräte v. 28. 12. 01 § 19, RGBl 1902, 52).

7. G. für die Vermessung von Schiffen und für die Ausfertigung des Meßbriefes, einschließlich der Stempelposten, sind vom RR in § 36 der SchiffsvermessungsD v. 1. 3. 95 (RGBl 175, Abänderung v. 12. 4. 08, RGBl 150) auf 5 Pf. für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgewichtes für das vollständige Verfahren und auf 2½ Pfennig für das abgekürzte Verfahren oder für offene Fahrzeuge festgelegt. Wird

ohne vorgängige Neuvermessung eine wiederholte Ausfertigung von Meßbriefen erteilt, so wird eine PauschalG. von 1 bis 5 Mt. erhoben (RGBl 1890, 281; 1900, 523).

8. Die Prüfung der Handfeuerwaffen erfolgt in Prüfungsanstalten, welche von den Landesregierungen errichtet werden. Es können G. erhoben werden, welche die Kosten der Prüfung nicht übersteigen dürfen (G v. 19. 5. 91 § 8, RGBl 110). Preussischer Tarif v. 25. 9. 94 (MBlB 207), für Revolver abgeändert durch Bel v. 4. 12. 96 (MBlB 1897, 20), 22. 4. 08 (MBl der Handels- und Gewerbeverwaltung 151).

9. G. für die Prüfung von Kraftfahrzeugen [¶] sowie der Führer von Kraftfahrzeugen stehen den amtlich anerkannten Sachverständigen nach den durch B v. 3. 2. 10 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl 389) festgesetzten Tarifen (G 427, 442) zu.

10. G. für Patente, Muster- und Warenzeichen. Bei Anmeldung einer Erfindung beim Patentamt sind 20 Mt. und vor der Erteilung des Patents weitere 30 Mt. zu zahlen. Mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Patents (15 Jahre) ist eine G. zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mt. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mt. steigt. Bei Bedürftigkeit kann die G. für das erste und zweite Jahr bis zum dritten Jahr gestundet und, wenn das Patent im 3. Jahre erlischt, erlassen werden (PatentG v. 7. 4. 91, RGBl 79, §§ 8, 20, 24). Der Bundesrat kann die G. herabsetzen (§ 8).

Für die Eintragung eines gewerblichen Modells oder Modells (sogen. Geschmacksmuster) in das Musterregister, welches von der mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörde geführt wird, und Niederlegung eines einzelnen Modells oder eines Pakets mit Modellen wird eine G. von 1 Mt. für jedes Jahr erhoben. Nimmt der Urheber eine Schutzfrist über drei Jahre (bis 15 Jahre) in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre 2 Mt., und vom 11. bis 15. Jahr 3 Mt. für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Die G. für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister beträgt 1 Mt. Alle Eingaben, Verhandlungen, Ratschläge, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge usw., welche die Eintragungen in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei (G v. 11. 1. 76 § 12, RGBl 13). — Neue Modelle von Arbeitegerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben können als Gebrauchsmuster geschützt und in die vom Patentamt geführte Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen werden. Bei der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine G. von 15 Mt., und für die Verlängerung der dreijährigen Schutzfrist um weitere 3 Jahre eine G. von 60 Mt. zu entrichten (G v. 1. 6. 91, RGBl 290, §§ 2, 8). — Für die Eintragung eines Warenzeichens in die Zeichenrolle, welche das Patentamt führt, beträgt die G. 30 Mt., bei jeder Erneuerung nach je 10 Jahren 10 Mt. (G v. 12. 5. 94, RGBl 441, §§ 2, 8).

11. Für jede Eintragung des Urhebers von Werken der Literatur und der Tonkunst in die beim Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle, für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird eine G. von 1,50 Mt. erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten. Eingaben, Verhandlungen,

Bescheinigungen und sonstige Schriftstücke, welche die Eintragung betreffen, sind stempelfrei (G v. 19. 6. 01, RGBl 227, §§ 31, 56, 58).

12. Die G. für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches setzt der Bundesrat fest (G v. 3. 6. 00 § 22, RGBl 553).

Die G. betragen bei frischem Fleisch für ein Pferd 3 M., ein Stüd Rindvieh 1,50 M., ein Kalb 0,50, ein Schwein 0,80 M., ein Schaf, eine Ziege 0,40 M.; bei zubereitetem Fleisch (ausgenommen Fett): von Därmen für jedes Kilogramm 0,005, von Speck 0,01, von sonstigem zubereitetem Fleisch 0,02 M. Besondere G. werden erhoben für die Untersuchung auf Trichinen (ein Stüd Speck 0,35 Mark, ein sonstiges Stüd Fleisch 0,50 M., ein Schwein 0,75 M.), für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fett (0,005 M.) und von sonstigem zubereitetem Fleisch (0,02 M. für jedes kg einer gleichartigen Sendung; bei nicht gleichartigen Sendungen, oder wenn eine Stichprobe beanstandet und die ganze gleichartige Sendung auf den Beanstandungsgrund untersucht wird, sind die doppelten G. zu entrichten); für die biologische oder chemische Untersuchung von zubereitetem Fleisch auf das Vorhandensein von Pferdefleisch, aber nur, wenn der Verdacht durch die Untersuchung bekräftigt wird (0,15 M. für jedes kg der Sendung). (Stf v. 12. 7. 02, 24. 1. 07, 4. 7. 08 RGBl 1902, 238; 1907, 15; 1908, 255.)

Wenn die Kosten der amtlichen Untersuchung des Schlachtviehs [¶] vor und nach der Schlachtung zur Last fallen, regelt sich nach Landesrecht (§ 23, RGBl 1900, 553).

13. Von den dem Aufsichtsamte für Privatversicherung unterstellten Versicherungsunternehmungen werden Jahresbeiträge zu den Kosten des Amtes, welche das Reich trägt, im Verhältnis zu den bei jeder Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus dem Inlandsgeschäft erzielten Bruttoprämien, von denen aber die zurückgewährten Ueberschüsse oder Gewinnanteile abzuziehen sind, erhoben; dabei darf der Satz Eins von Tausend nicht überschritten werden. Der Bundesrat ist befugt, nach Anhörung des Versicherungsbeirats einen anderweiten Verteilungsmaßstab zu bestimmen. — Der Gesamtbetrag der G. soll annähernd die Hälfte der im letzten Reichshaushaltsetat für das Amt festgesetzten fortdauernden Ausgaben betragen; die genaue Summe bestimmt jährlich der Bundesrat; die Verteilung der G. erfolgt durch das Amt (G v. 12. 5. 01, § 81, RGBl 163).

14. Der Marktverkehr [¶] darf nach § 68 der GewO in keinem Falle mit anderen Abgaben als mit Vergütungen für den überlassenen Raum und für den Gebrauch von Buden und Gerätschaften belastet werden. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden darf nicht stattfinden. In Preußen darf Marktstandgeld für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Bezirksregierung eingeführt werden; seine Höhe ist nur nach der Größe des gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens zu bestimmen und darf den Satz 20 Pf. für 1 qm und 1 Tag nicht überschreiten. Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle und nicht bereits beim Eingang der Waren in den Markort stattfinden (G v. 26. 4. 72, G S 513 §§ 1, 2, 4).

15. Arbeiterversicherung [¶]. Nach § 78 des Krankenversicherungsgesetzes v.

10. 4. 92 (RGBl 461) sind amtliche Bescheinigungen, die zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherten obliegenden Nachweise erforderlich werden, gebühren- und stempelfrei. § 171 des Invalidenversicherungsgesetzes v. 19. 7. 99 (RGBl 524) und § 145 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 155 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 45 des Bau- sowie § 142 des See-Unfallversicherungsgesetzes v. 5. 7. 00 (RGBl S 638, 694, 714, 767) bestimmen G.- und Stempelfreiheit für alle schiebsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, welche zur Begründung und Abwicklung von Rechtsverhältnissen zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits bzw. zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlich sind; für die Legitimationsbescheinigungen sowie privatwirtschaftliche Vollmachten; in der land- und forstwirtschaftlichen sowie in der See-Unfallversicherung auch für einige andere Streitigkeiten über Unterstützungs- und Erbschaftsprüche.

16. Bei Eintragungen im Reichsschuldbuch werden G. nur für die Löschung einer Reichsschuldverreibung zum Zweck der Ausreichung von Reichsschuldverreibungen erhoben: für je angefangene 1000 M. Kapitalbetrag 0,75 M., jedoch mindestens 2 M. Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge sind bei Beträgen bis zu 2000 M. 1,50, bei größeren Beträgen 3 M. zu erheben, soweit nicht nach landesrechtlichen Vorschriften eine geringere G. zur Hebung kommt. Im übrigen sind Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen, Vollmachten und Genehmigungserklärungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich eine im Reichsschuldbuch einzutragende oder eingetragene Forderung betreffen, stempel- und gebührenfrei (ReichsschuldbuchG v. 31. 5. 10 § 25, RGBl 846).

17. Im Disziplinarverfahren [¶] gegen Reichsbeamte werden weder G. noch Stempel, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. In soweit die Verurteilung im förmlichen Disziplinarverfahren erfolgt, sind die bare Auslagen vom Verurteilten ganz oder teilweise zu erstatten (ReichsbeamtenG v. 18. 5. 07 § 124, RGBl 271). Auch für das Defektenverfahren [¶] im Fernwege werden G. und Stempel nicht berechnet (§ 148 S 276).

§ 7. Benutzung von Anhalten.

1. Chausseegelder, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder sind auf Chausseen, Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Vereinstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in einem den gewöhnlichen Herstellung- und Unterhaltungskosten angemessenen Betrage zulässig. Besondere Torsperr- und Pflastergelder auf chausseerten Straßen sind aufzuheben (ZollWt v. 8. 7. 67, RGBl 81, a 22, RW a 40).

2. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig behandelt. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, steht keinem Einzelstaate,

sondern nur dem Reiche zu (RB a 54, Abs 3 und 5).

3. In Seehäfen dürfen Abgaben, welche von den Seeschiffen oder ihren Ladungen für die Benutzung der Schiffsfahrtsanstalten erhoben werden, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen (RB a 54 Abs 3) [¶ Hafens].

4. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staats Eigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen (RB a 54 Abs 4). Wegen des Streites, ob diese Bestimmung den Einzelstaaten das Recht entzieht, auf Strömen, die im Interesse der Schifffahrt reguliert sind, Abgaben für solche Anstalten zu erheben, durch welche die Schifffahrt über den natürlichen Zustand hinaus erhöht worden ist und ob sie der Durchführung des § 19 des Preussischen G. betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen v. 1. 4. 05 (GS 190) entgegensteht, [¶ Binnenschifffahrt, Elbschifffahrt].

5. Auf die Flößerei [¶] finden die Bestimmungen unter 3 insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird (RB a 54 Abs 4). Auf den nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, dürfen von der Flößerei mit verbundenen Holzern Abgaben nur für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden (G v. 1. 6. 70 § 1, BGBl 312).

6. Von den Schiffen, welche den Kaiser Wilhelm-Kanal [¶] benutzen, ist eine entsprechende Abgabe zu entrichten, deren Tarifierung weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten ist. Bis zum Ablauf des ersten Jahres nach Inbetriebsetzung der ganzen Kanalstrecke wurde dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat die Festsetzung des Tarifs überlassen (G betr. die Herstellung des Nord-OstseeKanals v. 16. 3. 86, § 3, BGBl 58). Diese Frist ist fortgesetzt, zuletzt durch G v. 8. 5. 07 (BGBl 153) bis zum 30. 9. 12 erstreckt worden.

II. Durch Landesrecht geregelte Gebühren *)

A. Preußen.

Nach der Verfassung können Staats- und Kommunalbeamte G. nur auf Grund des Gesetzes erheben (a 102). G. für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen

*) Beachtlich ist hier nur, die Reichhaltigkeit des Normenmaterials und die starken Abweichungen in der Regelung an dem Beispiele einiger Staaten — Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen — aufzuweisen. Das erscheint für die an dieser Stelle zu entwickelnde Theorie der G. als ausreichend sowohl für die oben herangezogenen als für die andern größeren deutschen Staaten. Das Sachliche ergibt sich aus den einschlagenden Stichworten des Wörterbuchs, sodaß sich Verweisungen für die Regel erübrigen.

men oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden (a 100), doch werden die bestehenden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden (a 109). Die Berechtigung der Gemeinden, Kreise und Provinzen zur Erhebung von G. und Beiträgen ist durch das KommAbgG v. 14. 7. 93 §§ 4—12 (GS 152) nebst Deklaration v. 24. 7. 06 (GS 376) und durch das Kreis- und ProvinzialabgabenG v. 23. 4. 06 (GS 159) §§ 4, 5 und 24 geregelt. [¶ Gemeindeabgaben].

Auf Vollständigkeit der Darstellung muß mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum verzichtet werden. Teilweise beschränken sich die Angaben auf die Zuständigkeit für die Festsetzung der Tarife; aus ihr ergibt sich, in welchen amtlichen Veröffentlichungsorganen die Tarife aufzusuchen sind. Zur Ergänzung des nur unvollständig mitgeteilten G. Rechts und zur Beurteilung der finanziellen Bedeutung der G. werden die Staatsanträge nachgewiesen.

§ 8. Verwaltungsgebühren.

1. Allgemeines. Nach der Sportel-TaxD v. 25. 4. 1825 für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien (GS 129) sollte bei allen Verfügungen und Verhandlungen dieser Behörden, da dieselben in der Regel das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben, die gesetzliche Vermutung für die gänzliche Sportelfreiheit sprechen (§ 1). Die von ihr noch festgesetzten Ausfertigungs- und Verhandlungsporteln in VerwAngelegenheiten wurden durch B v. 22. 11. 42 (GS 309) beseitigt. Auf die Unterbehörden in den Provinzen fand die SportelD von 1825 keine Anwendung, bei diesen blieb es vielmehr bei der bestehenden Verfassung (§ 17). Die neuen Landesteile sind in Hinsicht der VerwGebühren durch G v. 27. 2. 68 (GS 177) nebst B v. 22. 7. 72 (GS 585) „mit den alten Provinzen im wesentlichen auf gleiche Linie gestellt“ (Motive): die Ausfertigungs- und VerhandlungsG. und Sporteln für Rechnung der Staatskasse und unmittelbaren Staatsbeamten wurden aufgehoben (§ 1), ausgenommen die G. und Abgaben aus privatrechtlichen Titeln — G. bei den Universitäten — G. der Kirchenbeamten — G. der Landmessungsbeamten — AuktionsG. — Eich-G. — G. in Gemeinheitsteilungs-, Verkopplungs-, Konsolidations- und Ablösungs-Sachen — Exekutions-G. der Unterbeamten — G. der Fortschreibungsbehörden und Beamten, insbesondere die G. für Erteilung von Abschriften, Auszügen und Bescheinigungen aus den zum Zweck der Besteuerung geführten Katastern, Büchern und Registern — G. für Ausfertigungen über Zivilstands-Akte — G. der Medizinal-Beamten — PrüfungG. — G. für Ausfertigung von Pässen und sonstigen Reisepapieren — der Abgaben für Jagdscheine (Waffenpässe) — der Abgaben, welche nach den in Geltung stehenden Bestimmungen über die Stempelabgaben zu entrichten sind (§ 3). Die in bergamtlichen VerwAngelegenheiten zu entrichtenden G. und Sporteln sind durch G v. 21. 5. 60 (GS 206) aufgehoben. Für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visierung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeug-

nisse in ihnen dürfen nach § 3 des G v. 21. 2. 72 (G S 160) weder G. noch sonstige Abgaben erhoben werden.

2. In Verwaltungssachen werden G. in der Regel nicht erhoben; doch finden sich im Tarif des Stempelsteuergesetzes (Wet v. 30. 6. 09, G S 535) einige Nummern, welche G. enthalten.

Nr. 10. Ausfertigungen von Schriftstücken der Behörden und Beamten 3 Mf. Nr. 11. Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen 3 Mf. Nr. 12. Bestallungen für besoldete Beamte 1,50 Mf. Nr. 22. Erlaubniserteilungen der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten: a) Apothekenkonzessionen vererbliche und veräußerliche $\frac{1}{2}$ % des Werts der Konzession, mindestens aber 150 Mf.; sonstige 150 Mf.; b) Approbationen für Apotheker und Aerzte 1,50 Mf.; c) Erlaubniserteilungen für Privat-Kranken-, -Entbindung- und -Irren-Anstalten, Schauspielunternehmungen, zum ständigen Betrieb der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein, zur gewerbemäßigen, öffentlichen Veranstaltung von Sing-spielen usw. oder zur Ueberlassung von Räumen zu dergleichen Veranstaltungen für gewerbesteuerfreie Betriebe 5 Mf., sonst nach der Gewerbesteuerklasse 15 — 20 — 200 — 500 Mf., für Fristverlängerungen und Fristungen ein Viertel der Sätze; d) Genehmigungen zur Errichtung von Anlagen, die durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können (GewO § 18), nach der Höhe der Anlagekosten, 2,50 (bis 1000 Mf.) — 10 — 20 — 40 — 100 — 150 — 200 Mf. (75 — 100 000 Mf.) und bei einem höheren Kostenbetrage für je 50 000 Mf. mehr 100 Mf., für Genehmigungen von Veränderungen die Hälfte, für Fristverlängerungen und Fristungen ein Viertel der Sätze; e) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfseifen usw. 5 Mf.; f) Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleih-, Pfandvermittler-, Gefindevermieter- oder Stellenvermittlergeschäft, abgestuft nach denselben Merkmalen wie c), 50 — 100 — 200 — 350 — 500 Mf.; bei Gefindevermietern im Falle der Bedürftigkeit Ermäßigung bis auf die Hälfte; Erlaubniserteilungen der Ortspolizeibehörde an Gefinde- und Stellenvermittler 2) zur Verbergung von stellensuchenden Personen, 3) zur Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen je $\frac{1}{100}$ zusammen $\frac{1}{10}$ der vorstehenden Sätze; Erlaubniserteilung zu öffentlichem Arbeitsnachweis der Gemeinden usw.: 20 Mf.; Genehmigung von Versicherungsanstalten, wenn ihr Geschäftsgebiet nicht über den Umfang einer Provinz hinausgeht 40 Mf., sonst 200 Mf.; h) Erlaubnisscheine zur Bestellung von Agenten seitens ausländischer Versicherungsanstalten 200 Mf.; i) Genehmigung zum Gewerbebetrieb des Auswanderungsagenten 200 Mf.; k) Genehmigungen zum Betriebe von Privatanschlußbahnen, nach den Kosten der Anlage wie d), zu Veränderungen die Hälfte; l) eines Eisenbahnunternehmens 200 Mf., eines Dampfschiffahrts- oder Kleinbahnunternehmens, abgestuft nach denselben Merkmalen wie c), 5 — 20 — 50 — 75 — 200 Mf., zu Veränderungen in dem Betriebe die Hälfte, Fristverlängerungen und Fristungen ein Viertel der Sätze; m) Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zum Betriebe von Gewerben, welche dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte durch sonstige Transportmittel dienen, je nach der Bedeutung des Gewerbes 5 bis 40 Mf., bei Gewerbesteuerfreiheit 1 Mf. Nr. 26. Gewerbelegitimationskarten 1 Mf. Nr. 35. Legitimation von Urkunden 3 Mf. Nr. 39. Genehmigungen von Luftbarkeiten durch die Ortspolizeibehörden 10 und 5 Mf., bei Luftbarkeiten geringfügiger Art Ermäßigung auf 3, 2,

1 und bis auf 0,50 Mf. Nr. 40. Urkunden über Befähigung oder Anstellung vereidigter Prüfer 25 Mf. Nr. 42. Genehmigung zur Aenderung des Familiennamens 100 Mf., sofern damit eine Namensvermehrung verbunden ist, 200 Mf., bei Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen Ermäßigung bis auf 5 Mf.; bei adligen Namen ein Viertel der Sätze für Standeserhöhungen (Nr. 60a). Nr. 43. Naturalisationsurkunden 150 Mf., bei Bedürftigkeit Ermäßigung bis auf 5 Mf. Nr. 49. Reisepässe 3 Mf., für Handwerksburschen, Diensthoten, Lohnarbeiter und andere Personen ähnlichen Standes 1 Mf.; Leichenpässe 5 Mf., bei Bedürftigkeit Ermäßigung bis auf 1,50 Mf. Nr. 51. Verlängerung der Polizeistunde 25 Mf., auf die Dauer von weniger als einer Woche 1,50 Mf. Nr. 60. Standeserhöhungen und landesherrliche Gnabenerweise: a) Standeserhöhungen: Herzogswürde 10 000 Mf., Fürstentwürde 6000 Mf., Grafenwürde 3600 Mf., Freiherrnwürde 2400 Mf., des Adels 1200 Mf.; b) Wappenvermehrungen und Wappenänderungen $\frac{1}{2}$ der Sätze zu a); c) Erhebung eines Inbegriffes von Gütern zu einer Standesherrschaft, einem Herzogtum oder Fürstentum 12 000 Mf.; d) das Patent für einen Kammerjunker 800 Mf., Kammerherrn 2400 Mf. und, sofern er vorher Kammerjunker war, nur 1600 Mf. e) für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen: Geheimer Kommerzienrat 5000 Mf., Kommerzienrat 3000 Mf., Geheimer Kommissionsrat 1000 Mf., Kommissionsrat 500 Mf., im übrigen 300 Mf. Nr. 62. Strafbefehle der Finanzbehörden 1,50 Mf. Nr. 64. Unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde wegen eines Privatinteresses aufgenommene Taten von Grundstücken 3 Mf. Nr. 68. Urkunden über Verleihung des Bergwerkseigentums 500 Mf., bei geringem Wert Ermäßigung bis auf 100 Mf. Nr. 77. Amtliche Zeugnisse in Privatsachen 3 Mf.

Die G. für die Ausfertigung von Reiselegitimationen und Paßkarten sind nach der reichsrechtlichen Begrenzung dieser Abgaben (s. o. § 6 Ziffer 1) durch das Stempelsteuer-G v. 1909 (Nr. 49) nur soweit beschränkt, als der Stempel 3 Mf. beträgt; neben dem Stempel von 1 Mf. sind sie besessen geblieben. Für die Ausstellung von Inlandsausweispapieren in deutscher Sprache für ausländische Arbeiter unterhält die deutsche Feldarbeiter-Zentrale zu Berlin die erforderlichen Grenzämter; sie erhält von dem Arbeiter eine Ausfertigungs-G. von 2 Mf. Sind Arbeiter unter Umgehung der Grenzämter zu ihrer Arbeitsstelle gelangt, so vermittelt die Ortspolizeibehörde die Ausstellung des Ausweisepapiers durch das nächstgelegene Grenzamt; in diesem Falle erhöht sich die G., sofern es sich nicht um Grenzstreife handelt, auf 5 Mf. (Vgl. d. Preuß. Min. Inn v. 21. 12. 07 Ziff. 3, 5, 7, RRBtB 1908, 18).

Das **Verwaltungsstreitverfahren** ist stempelfrei. Dem unterliegenden Teile sind die Kosten und die baren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baren Auslagen des obliegenden Teils zur Last zu legen. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisauschusse und bei dem Bezirksauschusse 60 Mf., bei dem OVG 150 Mf. nicht übersteigen darf (LVG §§ 102—109, G S 1883 S 219). Das Pauschquantum ist nach dem Wert des Streitgegenstandes abgestuft. (Tarif v. 27. 2. 84, RRBtB 30.)

Im **Verwaltungszwangsverfahren** (¶) werden G. nach dem G v. 15. 11. 99 (G S 545) erhoben namentlich für Wohnungen, Zustellungen, Pfändungen, Versteigerungen. Für Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs ist das StaatsMinisterium zuständig.

3. In **Auseinandersetzungssachen** (¶) werden Kosten nach Pauschätzen erhoben (G v.

24. 6. 75, GS 395). Von größerer Bedeutung sind heute die Kosten bei Rentengutsgründungen durch Vermittlung der Generalkommissionen; der Pauschfuß beträgt 12 Mk. für jedes Sektar (G betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern v. 7. 7. 91, GS 279, § 12).

4. Der G-Tarif v. 16. 3. 09 zur Bezahlung der nach den bestehenden Bestimmungen seitens der Katasterverwaltungen zu erteilenden oder zu beglaubigenden Abzeichnungen, Abdrücke, Abschriften und Auszüge aus Karten, Stückvermessungskrisen, Büchern und Akten, sowie zur Bezahlung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten und anderer technischen Arbeiten nebst dem Tarif der KatasterfortschreibungsG. v. 15. 12. 98 dient als Grundlage sowohl für die staatliche Erhebung der KatasterG. als auch für die Berechnung der Dienstaufwandsentschädigung, welche der Katasterkontrolleur als Entschädigung für die mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verbundenen baren Auslagen und sonstigen Auslagen erhält (V. GeschnAnw für die Kgl Preussischen Katasterämter v. 16. 3. 09). Aus ihr hat er auch die Kosten für die erforderlichen Hilfskräfte zu bestreiten. Die Dienstaufwandsentschädigung richtet sich also nach dem jeweiligen Umfang der tatsächlich geleisteten Dienste und ermöglicht dem Katasterkontrolleur, das von ihm beschäftigte Personal der zu bewältigenden Arbeitsmenge anzupassen.

5. Baupolizeigebühren (für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten) dürfen auch in denjenigen Gemeinden und Landes teilen nach den in den §§ 6 und 7 des KommAbgG ausgesprochenen Grundsätzen erhoben werden, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird; die Tarife sind durch die Min öW, Min Inn und FinanzMin aufzustellen (AG v. 30. 12. 95, GS 8). Die BaupolizeiG. sind geregelt durch Bfg v. 1. 8. 96 (MBlB 162).

6. Die Anlegung von Dampfkesselein [7] bedarf der Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde (GewD § 24). Besitzer von Dampfkesseleinanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten und die Kosten der Revision zu tragen (G v. 3. 5. 72, GS 515).

7. Die Kosten der durch Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten, des RegPräsidenten oder des Oberbergamts angeordneten Prüfungen von Aufzügen, Kraftfahrzeugen, Dampf fässern, Gefäßen für verdichtete und verflüssigte Gase, Mineralwasserapparaten, Azetylenanlagen und Elektrizitätsanlagen durch Sachverständige können den Besitzern auferlegt und nach Tarifen berechnet werden, deren Festsetzung oder Genehmigung den zuständigen Ministern vorbehalten bleibt (G betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen v. 8. 7. 05, GS 317; Bfg v. 6. 12. 05, MBlB 215). Die G-Ordnungen sind in den die Ueberwachung regelnden Polizeiverordnungen veröffentlicht.

8. Die Kosten der polizeilichen Ueberwachung des Betriebs von Bild aus Kühlhäusern fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer G. nach Tarifen erhoben werden: Jagd v. 15. 7. 07 (GS 207) § 43. Sie sind von den Landespolizeibehörden festzusetzen

(Ausführungsbestimmung v. 15. 8. 04 und 1. 12. 04, MBlB 1904, 269; 1905, 13).

9. Gemeinden mit Schlachthauszwang dürfen für die Unternehmung von Schlachtvieh [7] und Fleisch G. erheben (AG v. 28. 6. 02 § 14, GS 232; §§ 2 und 5 SchlachthausG v. 18. 3. 68 [GS 277], 9. 3. 81 [GS 273]; § 11 Abs 2 und 3 des KommAbgG v. 14. 7. 93, GS 155). Im übrigen gelten die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung; zu ihrer Deckung bis zur vollen Höhe können G. von den Besitzern der Schlachtvieh- und des Fleisches erhoben werden; die G-Tarife sind von der Landespolizeibehörde festzusetzen (AG v. 1902 § 14). In den Ausführungsbestimmungen v. 20. 3. 03 § 65 (MBlB 72) werden Beispiele eines Tarifs gegeben.

10. Medizinalgebühren. Die Kreisärzte erhalten G. für die Tätigkeit als gerichtliche Sachverständige (Gerichtsärzte), auch wenn die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, sowie für amtliche Berichtigungen, deren Kosten nicht der Staatskasse zur Last fallen, und zwar wenn es sich um ortspolizeiliche Aufgaben handelt, deren Erfüllung den Gemeinden gesetzlich obliegt, von den Gemeinden, in allen übrigen Fällen von den Beteiligten, in deren Interesse die Berichtigungen erfolgen. Die vollbesoldeten Kreisärzte haben diese G. an die Staatskasse abzuführen. Für amtliche Berichtigungen, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen, erhalten die Kreisärzte außer ihren etatsmäßigen Bezügen mit der vorerwähnten Ausnahme (Tätigkeit als Gerichtsärzte) keine weitere Vergütung; doch stehen ihnen Taggelber und Reisekosten zu. Auch die zu einer gerichtlichen oder medizinischen Feststellung zugezogenen Chemiker erhalten G. Für die Beistützung einer Apotheke an seinem Wohnort erhält der medizinische Kommissar 6 Mk. Entschädigung, der pharmazeutische Taggelber und Reisekosten, außerdem 1,50 Mk. für jede Apothekenbesichtigung. Die G-Tarife sind dem G v. 14. 7. 09 (GS 625) beigefügt; der Min für Medizinal-Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Min Änderungen des Tarifs vornehmen, die durch die Gesetzammlung bekannt zu machen und dem Landtage zur Zustimmung mitzuteilen sind. Wo der Tarif Mindest- und Höchstätze vorsieht, ist die Höhe der G. innerhalb der festgesetzten Grenzen nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie dem Zeitaufwand zu berechnen; bei ausnahmsweise schwierigen und umfangreichen Berichtigungen darf die HöchstG. überschritten werden.

11. Bei Löschungen von Staatsschuldbuchforderungen werden die gleichen G. wie beim Reichsschuldbuch erhoben (StaatsschuldbuchG., Ref v. 27. 5. 10, RWBl 55 § 25).

12. Von wichtigeren VerwG. seien nur noch die Prüfungsgebühren erwähnt.

§ 9. **Gebühren für die Benutzung von Anstalten.** Unter ihnen ragen an Bedeutung zwei Gruppen hervor: 1. die G. für die Benutzung von Bildungsanstalten, 2. die G. für Verkehrseinrichtungen.

1. G. für die Benutzung von Bildungsanstalten. Die Erhebung von Schulgeld in den Volksschulen findet in der Regel nicht mehr statt: G v. 14. 6. 88 (GS 240) § 4; G v. 31. 3. 89

(§ 64) a II. Für den Besuch der Schule durch nicht einheimische Kinder kann ein Fremdenschulgeld erhoben werden. § v. 28. 7. 06 (§ 335) § 6. Für die staatlichen höheren Lehranstalten ist durch MinE v. 6. 3. 09 (UzBl 358) das Schulgeld für die drei oberen Klassen (bis Obersekunda) der Vollenanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) auf 150 M., für die mittleren und unteren Klassen der Vollenanstalten sowie für die Progymnasien und Realprogymnasien auf 130 M., für die Realschulen auf 110 M. festgesetzt.

Die bei den Universitäten [!] erhobenen G. (ZusatzmatrikulationsG., InskriptionsG., ErmatrikulationsG., SchedulG., CitationsG., Auditoriengeld, InskriptionsG., PromotionsG., HabilitationsG. u. a.) beruhen auf Bestimmungen der Universitäts- und Fakultätsstatuten sowie auf Ministerialerlassen. Ein Teil des G. Aufkommens gehört zum Dienst-einkommen des Rektors, der Dekane und ordentlichen Professoren, ein Teil fließt in Spezialfonds und in die Staatskasse. Die nach den Statuten den Universitäts-Beamten zustehenden G. Anteile werden seit der Fixierung ihrer Gehälter zur Staatskasse vereinnahmt. Die entgeltlichen Vorlesungen der besoldeten Universitätslehrer sind der Honorarfindung nach der HonorarfindungsD v. 1. 6. 01 (Berlin 22. 5. 01, Marburg 19. 10. 01) unterworfen. Den Dozenten fließen die für ihre Vorlesungen eingehenden Honorare nach Abzug einer G. für den Dozent, deren Höhe bei seiner Anstellung festgesetzt wird, bis zu 3000 M. jährlich ganz, von 3000 bis 4000 M. zu 75%, von dem darüber hinausgehenden Betrage zur Hälfte zu. — An den technischen Hochschulen [!] setzt der Unterrichtsminister die Höhe des Unterrichtshonorars fest (Verfassungstatuten, UzBl 1880 S 144, 156; 1882, 228; 1904, 528; 1910, 754). Die Dozenten erhalten die für ihre Vorlesungen und praktischen Übungen eingehenden Gesamthonorare bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag ¼ bis zum Gesamtjahresbetrag von 6000 M. In gleicher Weise sind die Honorar-züge der Professoren an den Bergakademien, Landwirtschaftlichen Hochschulen und Tierärztlichen Hochschulen geregelt, doch ist bei ihnen der Gesamtjahresbetrag bei 4500 Mark begrenzt (Ver-folgungsD v. 26. 5. 09, § 352).

Für die Benutzung der königlichen und Uni-versitäts-Bibliotheken [!] — mit Ausnahme der Benutzung des Lesesaals, welche gebührenfrei stattfindet — wird eine HalbjahresG. von 2,50 M. erhoben; diese G. ist von sämtlichen Studierenden an den Universitäten zu entrichten (B v. 2. 11. 10, UzBl 882).

2. G. für die Benutzung von Verkehrs-anstalten. Auf den für den größeren Verkehr mit den Zollvereinsstaaten wichtigeren Straßen sollen nach der B v. 16. 6. 38 (§ 353) die außer dem Chauffeeergeld bestehenden Kommu-ni-kationsabgaben, als Wege-, Pflaster-, Brücken-, Damm-, Fährgeld usw., auf einen den Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten angemessenen Betrag ermäßigt, die neben dem Chauffeeergeld auf Chauffieren erhobenen Pflastergelder und Wege-gelder aufgehoben werden. Nach der WegeD für die Provinz Sachsen v. 11. 7. 91 (§ 316) § 31, für Westpreußen v. 27. 9. 05 (§ 357) § 30, für Posen v. 15. 7. 07 (§ 243; Kommentar von C. Necht, 1909) § 29 und dem Entw für Dtl-

preußen v. 2. 2. 11 (Herrenhaus 1911 Nr. 27) § 29 soll auf allen Wegen, auf denen noch Abgaben erhoben werden, ein solche Ermäßigung oder die völlige Ablösung auf Antrag des sonst zur Unterhaltung Verpflichteten (Kommunalverbandes) stattfinden. Die Abgaben für die Benutzung von Kunststraßen beruhen auf dem Chauffeeergelbartariff v. 29. 2. 40 (§ 94), ergänzt durch UG v. 6. 6. 04 (§ 139) und Nachtrag zum Tarif v. 23. 4. 08 (MBlB 129). Auf Staatsstraßen wird nach dem G v. 27. 5. 74 (§ 184) seit 1875 Chauffeeergeld nicht mehr erhoben; die meisten unterhaltspflichtigen Kommunalverbände sind diesem Beispiel gefolgt. Die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Verkehrsabgaben (mit Ausnahme der Erhebung von Chauffeeergeld nach dem Tarif von 1840) und von Lotjeng. sowie die Feststellung der Tarife erfolgt durch den Min dM und den FinanzMin; für die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chauffeeergeld und für die Festsetzung des Tariffs ist der Min dM allein zuständig; die Min können diese Befugnisse auf die ihnen nachgeordneten Behörden übertragen. UG v. 4. 9. 82 (§ 360), 27. 8. 83 (§ 339), 28. 1. 08 (§ 38). Die Zuständigkeitsverhältnisse sind in der Bf v. 25. 6. 09 (MBlB 174) zusammenge-stellt; danach sind die Provinzialbehörden zur Feststellung der Tarife befugt hinsichtlich: 1. der Fahrgelder, mit der Einschränkung, daß sie da, wo es sich um die Anwendung von Normaltarifen für Stromgebiete handelt, nur darüber zu bestimmen haben, welche Fahrgeldsätze zur Anwendung kommen sollen, während Abweichungen von den Normaltarifen der ministeriellen Genehmigung bedürfen; 2. der Brückengelder; 3. der Wege- und Chauffeeergelder mit der Einschränkung, daß die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chauffeeergeld nur nach rechtsverbindlicher Uebernahme der dauernden chauffeeermäßigen Unterhaltung der Straße, nach den Bestimmungen des Tariffs von 1840 und 1904, vorbehaltlich der Abänderung und Ergänzung aller Bestimmungen, und nur für einen bestimmten Zeitraum, bis auf höchstens 30 Jahre, erfolgen darf (Bf v. 10. 3. 08 MBlB 60). Fahrräder und Kraftfahrzeuge einschließlich Motorfahräder sind zu Brücken- und Fahrgeldabgaben heranzuziehen. Bf v. 17. 10. 97 (MBlB 279), 13. 7. 04 (das. 246). — Die Höhe des Marktstandgeldes für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen ist nur nach der Größe des gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Freilbietens zu bestimmen und darf den Satz von 20 Pf. für 1 qm und 1 Tag nicht überschreiten. Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle und nicht bereits beim Eingang der Waren in den Markttort stattfinden. G v. 26. 4. 72 (§ 513) §§ 1, 2, 4. — Die Schiffsabgaben zerfallen in Befahrungsabgaben und sonstige Schiffsabgaben. Die Befahrungsabgaben einschließlich besonderer Feuer- und Balangelder oder Tonngelder sowie der G. für das Deffnen von Brücken oder die Benutzung von Maststranen an Brücken werden von den Min dM und der Finanzen festgesetzt. Die sonstigen Schiffsabgaben für die Benutzung örtlicher Verkehrsanstalten — Hafeng. einschließlich der G. für Schleunungen und Brückendöffnungen im Hafengebiet, ferner die G. für die Benutzung der Lösch- und Lade-stellen, Liegestellen, Lagerplätze und Kranen —

werden, soweit es sich um staatliche Anstalten und um nach der Verkehrsmenge wichtigere nicht-staatliche Verkehrsanstalten (die Häfen sind zum Teil von den Gemeinden, zum Teil vom Staate angelegt) handelt, in der Ministerialinstanz, bei allen andern minder wichtigen örtlichen Verkehrsanstalten dagegen von den Provinzialbehörden festgestellt. Bei den Seehäfen-tarifen soll im Interesse einer gleichmäßigen Regelung der Tarif für den Glückstädter Hafen zu Grunde gelegt werden. Bfg v. 25. 6. 09 (MBlB 172). Die

Verpachtung fiskalischer Verkehrsabgaben und Fährberechtigkeiten regelt die Bfg v. 11. 6. 02 (MBlB 136). Die Hinterziehung und die Ueberhebung von Verkehrsabgaben sind mit Strafe bedroht durch § v. 2. 5. 00 (§S 123).

§ 10. **Staatsausätze für 1911.** In dieser Nachweisung fehlen die nach dem Stempelsteuer-Gesetz erhobenen G. In einigen der nachgewiesenen Etatstitel sind neben G. auch andere Einnahmen enthalten (D. Schwarz u. G. Strub, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, 1900—04).

Kapitel	Titel		1000 Mf.
ber Einnahmen			
30	1	Nr. 27. Justizverwaltung. Kosten und Geldstrafen	109 245
	2	Nr. 27. Justizverwaltung. Rechnungs-G.	729
9	18	Nr. 8. Bergverwaltung. Einnahmen b. Berggewerbe-gerichte	2
29	4	Nr. 26. Handelsverwaltung. Musterungsbehörden	51
27	9a	Nr. 24. Finanzministerium. Kosten-Einn. b. OSG, der Provinzialräte u. d. Bezirksauschüsse	264
9	16	Nr. 8. Bergverwaltung. Kosten der Bergauschüsse u. d. OSG	1
4	6	Nr. 3. Direkte Steuern. G. aus dem Verm Zwangsverfahren	11
32	1	Nr. 29. Landw. Verm. Kosten u. andere Einnahmen b. Generalkommissionen	660
4	6	Nr. 3. Direkte Steuern. G. der Katasterverwaltung	4 643
5	19	Nr. 4. Verm. b. Zölle u. indir. St. Niederlage-, Kran-, Wäge-, Ufergeld	290
5	20	Nr. 4. " " " " " " Kontroll-G. f. Salz	145
5	22	Nr. 4. " " " " " " Strafbeträge u. Kosten aus Verm Strafsachen	280
9	14	Nr. 8. Bergverwaltung. G. u. Ordnungsstrafen	3
22	2	Nr. 10. Staatsschuldenverwaltung. G. für Löschungen v. Staatsschuldbuchforderungen	35
8	1	Nr. 7. Münzverwaltung. Ertrag der Ausprägung von Münzen und Medaillen	672
29	3	Nr. 26. Handelsverwaltung. Eichämter	771
29	3a	Nr. 26. Handelsverwaltung. Beschuhanstalt in Suhl	54
31	3	Nr. 28. Min.Gmn. Vergütungen f. d. Ausfertigung doppelsprachiger Grenzlegitimationscheine im deutsch-russischen Grenzverkehr sowie G. f. d. Ausfertigung v. Reisepässen u. Paßkarten	45
28	8	Nr. 25. Bauverwaltung. Baupolizei-G.	800
32	4a	Nr. 29. Landw. Verm. G. f. d. Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.	1 200
32	4b	Nr. 29. Landw. Verm. G. u. G. Anteile f. d. Schlachtvieh- u. Fleischschau	100
9	15	Nr. 8. Bergverwaltung. Für Untersuchung von Dampfkefeln durch Bergrevierbeamte	14
29	1d	Nr. 26. Handelsverwaltung. G. f. d. an Vereine übertragenen Dampfkefeluntersuchungen	507
31	10	Nr. 28. Min.Gmn. Medizinalwesen	616
9	15a	Nr. 8. Bergverwaltung. Prüfungs-G.	9
27	13a	Nr. 24. FinanzMin. Prüfungs-G.	12
28	2	Nr. 25. Bauverwaltung. Prüfungs-G.	15
29	1e	Nr. 26. Handelsverwaltung. Prüfungs-G.	1
30	2	Nr. 27. Justizverwaltung. Prüfungs-G.	302
34	3	Nr. 31. Min b. geistl. u. Unterr.-Angelegenheiten. Prüfungs-G.	157
2	6	Nr. 2. Forstverwaltung. Forstliche Lehranstalten	102
9	20	Nr. 8. Bergverwaltung. Bergtechnische Lehranstalten	83
29	2, 2a, b, c, d	Nr. 26. Handelsverw. Navigations-, Baugewerk-, Maschinenbau- u. andere gewerbl. Schulen	2 097
32	3	Nr. 29. Landw. Verm. Landw. Lehranstalten	481
32	4	Nr. 29. " " " " " " Einn. bei den Tierärztlichen Hochschulen u. bei der Veterinärverwaltung	900
34	4	Nr. 31. Min b. geistl. u. Unterr.-Angef. Lehrer- u. Lehrerinnen-seminare, Präparandenanstalten, Landesturnanstalt	2 109
34	6	Nr. 31. " " " " " " Technische Unterrichtsanstalten	1 516
34	7	Nr. 31. " " " " " " Für die Staatskasse aufkommende Anteile an den Vorlesungshonoraren der etatsmäßigen Universitätsprofessoren (Ausgabe Kap. 119 Tit. 12b)	405
—	—	Nr. 31. Min b. geistl. u. Unterr.-Angef. Einnahmen der Universitäten aus eigenem Erwerb (Beilage 3) (Immatrikulations- usw. G. und Einnahmen aus den Instituten; Instituts- und Praktikanten-G., Kost- und Pflegegelde in den Kliniken)	4 020
—	—	Nr. 31. Min b. geistl. u. Unterr.-Angef. G. f. die Benutzung der Bibliotheken nach dem Etat f. 1910 Kap. 119 der Ausgabe. Universitätsbibliotheken	121
—	—	Kap. 122 Tit. 15 der Ausgabe. Kgl. Bibliothek in Berlin	27
—	—	Nr. 31. Min b. geistl. u. Unterr.-Angef. Einnahmen der höheren Lehranstalten f. d. männliche Jugend aus eigenem Erwerbe (Beilage 8)	148
		A. Anstalten landesherrlichen Patronats	328
		B. Vom Staate zu unterhaltende Anstalten	9 589



Kapitel		Titel	1000 M.	
der Einnahmen				
		C. Vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten	264	
		D. Von Andern zu unterhaltende, vom Staate zu unterstützende und ausschließlich von Andern zu unterhaltende Anstalten	23 362	33 542
10	6	Nr. 9. Eisenbahnverwaltung. 1. TelegraphenG.		664
		3. Brücken- u. Fährgeld sowie Werst- u. HafenG.		259
28	4	Nr. 25. Bauverwaltung. Rührschiffahrtverwaltung sowie Verwaltung d. Duisburg-Ruhrortter Häfen		4 420
28	7	Nr. 25. Bauverwaltung. Verkehrsabgaben (Brücken-, Fährgeld, Hafen-, Strom- u. Kanalgebühren)		10 150
29	1c	Nr. 26. Handelsverwaltung. LoffenG.		27
25g	1	Nr. 20. Gesefsammlungsamt. Vom Absatz der Gesefsammlung		173
25h	1. 2. 3.	Nr. 21. Deutscher Reichs- u. Preuß. Staats-Anzeiger. Vertrieb u. InsertionsG.		1 098
31	2	Nr. 28. Min.Zinn. Finn. aus der mit dem Statistischen Landesamt verbund. Verlagsbuchhandl.		21
31	4	Nr. 28. " Aus der Verwaltung d. Zentral-Polizeiblattes u. sonstigen Einnahmen		1 439
31	7	Nr. 28. " Verwaltung d. Regierungsamtsblätter u. d. damit verbundenen öffentlichen Anzeiger: Verkaufsgelder, EinrückungsG. und sonstige Einnahmen		189
32	7	Nr. 29. Landwirtschaftliche Verw. Aus der Herausgabe des MinZLandw		4

B. Bayern § 11.

1. Das Gebührengesetz ist in der neuen Fassung, die es durch die Reform vom 29. April 1910 (GVBBl 233) erhalten hat, unter dem 13. 7. 10 (GVBBl 311) bekannt gemacht. Dazu Ref. v. 12. 8. 10 (FinanzMinBl 183), den Vollzug des Reichs-Gerichtskosten-Gesetzes und des Gebührengesetzes betreffend (Kommentar von Hermann v. Esaff und Anton v. Reisenegger, herausgegeben von Hermann Schmidt.) — Die neun Abteilungen des Gebührengesetzes betreffen I. einleitende Bestimmungen, II. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, III. Strafsachen, IV. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, V. Justiz-, innere, Polizei- und Finanz-Verwaltung, Verw.Rechtspflege, VI. Anstellungen und besondere Verleihungen, VII. sonstige Gegenstände, VIII. gemeinsame Bestimmungen, IX. Schlußbestimmungen. Die Abteilungen V und VI enthalten vornehmlich Bestimmungen über Verw.-G., während im Abschnitt VII Verkehrssteuern (BesitzveränderungsG., G.-Acquivalent, Gebühren von öffentlichen Mobiliarversteigerungen, Versicherungsverträgen und Lombardbarlehen) geordnet sind.

2. Wo das Gesetz für den Ansaß einer G. oder einer besonderen Abgabe einen Spielraum gewährt (Rahmengebühr), hat die Behörde den von ihr anzusetzenden Betrag unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen (§ 284). Der letzten Bestimmung kommt nach der Ministerial-Vollzugsbekanntm. v. 12. 8. 10 im wesentlichen lediglich die Bedeutung zu, daß die dem Werte des Gegenstandes, der Bedeutung der Sache und dem Maße der Arbeit entsprechende G. mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Pflichtigen ermäßigt werden kann; dagegen würde es der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen, wenn etwa mit Rücksicht auf die günstigen Verhältnisse eines Pflichtigen der G.Satz über den Betrag hinaus erhöht werden wollte, der nach dem Werte und nach der Bedeutung der Sache oder nach dem Maße der geleisteten Arbeit gerechtfertigt ist.

3. Im Gebiete der Justiz-, inneren, Polizei- und Finanzverwaltung so-

wie der Verwaltungsrechtspflege sind zu unterscheiden die allgemeinen G. von denen, welche von den im besonderen aufgeführten Verw.Geschäften erhoben werden.

a. Der allgemeinen Gebühr unterliegen Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse und Beglaubigungen (§ 201).

Die Protokollgebühren kommen ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung, für welche keine besondere G. bestimmt ist (§ 206).

Tarif. Bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den ihnen nach Bestimmung der Staatsregierung gleich zu achtenden Behörden werden als allgemeine G., sofern nicht in den Vorschriften über die einzelnen Amtsgeschäfte etwas anderes bestimmt ist, erhoben für Protokolle 1 M. für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer, für Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen) 2—20 M., Beschlüsse, Bescheide und Verfügungen 2—200 M., für Beglaubigungen 1 M. (§ 202).

Die G.Sätze erhöhen sich bei den Mittelstellen um die Hälfte, bei den Ministerien, dem Obersten Landesgericht und dem Verwaltungsgerichtshof auf den doppelten Betrag (§ 203). Bei den einer Distriktpolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden betragen die G. nur die Hälfte der bei den Distriktsverwaltungsbehörden erhobenen G. Die nähere Bezeichnung der Angelegenheiten, in welchen die Gemeindebehörden diese allgemeinen G. erheben dürfen, bleibt Agl. Verordnungen vorbehalten (§ 228).

b. Besondere Gebühren: 20 Pf. für schriftliche Erteilung eines Wohnungsausschlusses, für Dienstbücher und für Arbeitsbücher mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren; 50 Pf. für Zeugnisse der Amtsärzte, der Pfarrämter auf Grund der von ihnen geführten Standesregister, für Jagdarten-, Fischerarten- und Kadsfahrkartenduplikate, für Duplikate der Dienstbücher und Arbeitsbücher, für Familienstandszeugnisse und Lebensatteste; 1 M. für Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise, einfache Krummenscheine oder Führungsatteste. Für Reisepässe und Reisekarten 1 M., wenn sie aber vom

mit Ausnahme des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz; bei Gesuchen um Gewährung von Stundungen, Zahlungsfristen oder Nachlässen; für Verhandlungen und Beschlüsse in Innungs-, Handelskammer- und Handwerkskammerangelegenheiten; für die Befestigung der Einsicht der bezirksbergamtlichen Bücher; bei Gesuchen um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeträgen und Prädien, dann bei Gesuchen um Anweisung des Lichttitelgenusses; in Begnadigungssachen; für Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlichen Behörden und Anstalten mit Privatn gepflogen werden; für Zeugnisse über Armut oder Unterstützungsbedürftigkeit; für Zeugnisse zu Brechen der Regulierung von Pensionen, Substitutionen, Unterhaltsbeiträgen und dergl.; für Leumundszeugnisse in Nieberlassungssachen, dann für Legalisation von Leumundszeugnissen und Führungsattesten, Familienstandszeugnissen und Lebensattesten; für Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirtschaftlichen Festen; für Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule; für Schul-, Studien-, Abgangs-, Absolutorial-, Prüfungs- und sonstige derartige Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten. Die Bestimmungen über die besonderen G., welche für die Ausfertigung solcher Zeugnisse befristet Verwendung zur Erigenz jener Anstalten oder behufs Dedung der Prüfungsstellen zur Erhebung gelangen, bleiben unberührt; für die Zeugnisse der Vermittlungsämter; für Bescheinigungen über Gewerbebetriebs-Anzeigen; bei Gesuchen um die Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zur Abgabe von Ehrensabden bei Beerbigung von ehemaligen Feldzugsoldaten; bei Gesuchen um Bewilligung zur Annahme von Kostenkindern nach § 41 des PolStGB; in dem Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung zum Vollzuge des § 34 oder des § 40 des Forstgesetzes; in dem Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung in viehseuchenpolizeilichen Angelegenheiten.

4. Gebühren für Anstellungen und besondere Verleihungen: G. für Anstellung als Notar oder als Hypothekenbewahrer in der Pfalz 50 Mk.; G. für Verleihung eines landesherrlichen Lichttitels, 2 Mk.; G. für Ernennung zum Kgl Kammerjunker 20 Mk., Kammerer 60 Mk. Die G. für die Verleihung sonstiger Würden und Titel werden durch Kgl Verordnung bestimmt. Auch die Bestimmungen über die Unterstützungsabgaben nebst Zuschlägen und AusschreibG., ferner über die Anstellungs-, Beförderungs- und Berechtigungssachen im Bereiche der Militärverwaltung sind der Regelung durch Kgl Verordnung vorbehalten. G. für Lehenbriefe bei den Kronäntern 2000 Mk., bei Rentenlehen drei vom Tausend des zehnfachen Jahresbetrages, bei den übrigen Lehen 20 Mk. G. für Adelsdiplome: bei Verleihung des einfachen Adels mit dem Prädikate „von“ 1500 Mk.; bei der Erhebung in den Ritterstand 2000 Mk., in den Freiherrnstand 5000 Mk., in den Grafenstand 10 000 Mk., in den Fürstenstand 20 000 Mk. G. für die Eintragung in die Adelsmatrikel 60, bezw. 100, 200, 400, 600 Mk. G. für Diplome über die Bewilligung zur Veneration adliqer Namen oder Wappen 200 Mk., G. für die Ver-

willigung zur Annahme fremdherrlicher Orden, Titel, Würden 100 Mk.

C. Elsaß-Lothringen § 12

1. Die französische Gesetzgebung ist beseitigt. Das Stempelgesetz v. 21. 6. 97 (GBl 47) enthält nebeneinander reine Verlehrssteuern und G. Zur Zeit ist eine Novelle in Vorbereitung, welche die geltende Sätze erhöht und die Stempelpflicht auf Verordnungen ausdehnt, welche die Gesetzgebung seit 1897 neu vorgehien hat.

2. In dem Stempelgesetz finden sich in dem II. Abschnitt G. für Namensänderungen und Ehedispense. Die meisten G. sind zusammengestellt unter „V. Urkunden der Verordnungen, Gemeinden und öffentlichen Anstalten“ und zwar unter Ziffer „2. Der Registrierung nicht unterworfenen Urkunden“. Es handelt sich hier vornehmlich um G. für Erlaubniserteilungen: a) Gewerbepolizeiliche Erlaubniserteilungen (Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen usw.). — b) Wasserpolizeiliche Genehmigungen, Erlaubniserteilungen und Entscheidungen. — c) Forstpolizeiliche Genehmigungen und Erlaubniserteilungen. — d) Leichenpässe. — e) Genehmigung von Vereinen, Vereinsatzungen und ihren Aenderungen. — f) Sonstige polizeiliche Genehmigungen und Erlaubniserteilungen. — g) Bergwesen.“ Die Bestimmungen über G. für Verleihung des Bergwerkseigentums sind abgeändert durch § 4 des G. über die Bergwerksbesteuerung v. 14. 7. 08 (GBl 73). — h) Mineralquellen. — i) Pässe und Legitimationspapiere — k) Naturalisationsurkunden und Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit. — l) Bescheinigungen und Zeugnisse. — m) Beglaubigungen. — o) Abschriften und Auszüge aus Urkunden.“ Von den Stempeln, welche von „VI. Privat-urkunden“ erhoben werden, können zu den G. gerechnet werden, die Stempel von Eingaben und Gesuchen: Anträge auf Einschreibung, Umschreibung oder Löchen von Renten im Schuldbuch, sowie auf Ausfertigung, Zurüdnahme und Wiederherausgabe von Rentenbriefen unterliegen dem Dimensionsstempel. Dieser beträgt für ein Blatt mit einer Oberfläche von 0,045 qm (Höhe 0,25 m, Breite 0,18 m) 0,40 Mk., für den Hogen in doppelter Größe 0,80 Mk. Dem gleichen Stempel unterliegen die Einwendungen und Einsprüche, sowie die Berufungen betreffend die Gebäudesteuer, die Gewerbe-, Wandergewerbe- und Bergwerkssteuer sowie die Gemeindeabgabe für Wandberlager, sofern der Steuersatz 25 Mk. übersteigt.

Literatur: Rau, Finanzwissenschaft*, 1864, §§ 86, 227 ff; v. Stein, Finanzwissenschaft*, 1885, II, 1, 248 ff; Umpfenbach, Finanzwissenschaft*, 1887, §§ 35, 37, 42 ff; Besobrasoff, Etudes sur les revenus publics (Mém. de l'Académie des Sciences de St. Pétersbourg, VII. série, tome X 14, XI 8, XVIII 9, 1866, 67, 72); Wagner, Finanzwissenschaft I*, 1883, §§ 204 ff, II* §§ 1890 §§ 1 ff; Schäffle, Steuerpolitik, 1880, S 51, 454 ff; Derselbe, Steuern I 1895, §§ 23, 142; Roscher-Verlag, Finanzwissenschaft* 1901, §§ 5a, 22 ff; Fr. J. Neumann, Die Steuer u. d. öffentliche Interesse, 1889; Wode, Finanzwissenschaft. 1894 S. 85; v. Siedel, Finanzwissenschaft I, 1907, 88 ff; Artikel „Gebühren“ von Schall in Schönberg III 1; v. Siedel im GBl StaatsB; v. Manr im WBl Verordn* 1;

Chlers, Stellung der Gebühr im Abgabensystem (Finanz-Archiv 13, 1896); Kleinwächter, Gebühren und Verkehrssteuern (Jahrbuch des F. Folge, 29, 1905); Loevler, Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Gebühr (Finanz-Archiv 26, 1909). Otto Gerlach.

Gebührenäquivalent

¶ Amortisationsrecht, Erbschaftsteuer, Kautschou

Gefängniswesen

§ 1. Einleitung. § 2. Normen für die Gefängnisverwaltung. § 3. Arten der Gefängnisse. § 4. Formen des Strafvollzugs. § 5. Ressortverhältnisse. § 6. Beamtenchaft. § 7. Obere Leitung der Verwaltung. § 8. Dienst in den Gefängnissen. § 9. Verpflegung und Krankenbehandlung. § 10. Unterricht und Seelsorge. § 11. Beschäftigung der Gefangenen. § 12. Anteil am Arbeitsverdienst. § 13. Fürsorge für die entlassenen Gefangenen. § 14. Kosten des Strafvollzugs. § 15. Gefängnisstatistik.

[G = Gefängnis]

§ 1. **Einleitung.** Das G-Wesen umfaßt die Behörden und Einrichtungen zum Vollzuge der gesetzlich zugelassenen Freiheitsbeschränkungen mit Ausnahme der Festhaltung gemeingefährlicher Geisteskranker in Irrenanstalten. Der Schwerpunkt des G-Wesens liegt im Strafrecht (Untersuchungshaft und Strafvollzug). Obwohl nach a 4 Nr. 13 RW das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen soll, ist es bisher nur gelungen, ganz vereinzelte und lückenhafte reichsrechtliche Grundlagen zu schaffen, während der Ausbau den Einzelstaaten überlassen blieb (unten § 2). So ist auch die Geschichte des deutschen G-Wesens bisher wesentlich eine solche der partikularrechtlichen Bestrebungen, denen bis in die neueste Zeit die Einheitlichkeit fehlt (vgl. v. Holzendorff u. v. Jagemann I S 79 ff, 142 ff und Krohne S 2 ff, 138 ff). In Preußen und in Sachsen teilen sich noch heute zwei Ressorts in die Leitung des G-Wesens, die Justizverwaltung und die innere Verwaltung (unten § 5). Die sittlich und juristisch wohl richtigere Auffassung des Strafvollzugs ist die eines den Schlußstein der Rechtspflege bildenden Rechtsaktes.

Auf dem Gebiete des G-Wesens ist in Deutschland, wie Krohne treffend sagt, viel geirrt und viel gefehlt, aber auch rechtlich gestrebt und manches erreicht worden. Im Durchschnitt ist der Stand der deutschen G den besten ausländischen Einrichtungen durchaus ebenbürtig. Von der bevorstehenden allgemeinen Strafrechtsreform ist die Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen zu hoffen, so daß den rechtsrechtlichen Bestimmungen dann auch die Vollzugsicherung durch den Bundesrat nach a 7 Biff. 2 RW zur Seite steht.

§ 2. **Die Normen für das Gefängniswesen** beruhen nur zum kleinsten Teile auf Gesetzen. Hauptsächlich sind es landesherrliche Verordnungen (Bayern) und ministerielle Reglements, zum Teil für die G eines Landes überhaupt oder für eine Klasse derselben, zum Teil für einzelne G. Die sehr dürftigen und lückenhaften reichsrechtlichen Bestimmungen — §§ 15 bis 18, 22, 23 bis 26, 31, 57 und 362 des StGB — beziehen sich

auf die Beschäftigung der Gefangenen, den Ort des Strafvollzugs, die Anwendung der Einzelhaft und die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen. Der Vollzug der Freiheitsstrafen ist infolge der geringen Direktiven, die das Reichsrecht gibt, sehr verschieden und selbst in den G und Straf-Anstalten des nämlichen Bundesstaats (Preußen und Sachsen) nicht gleichartig. Ueber die Untersuchungshaft trifft die StPO in §§ 112 ff einige Bestimmungen. Ein im Reichsjustizamt angestellter und nach Beratung einer Sachverständigen-Kommission im März 1879 festgestellter Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen (abgedruckt bei Krohne 553) scheiterte schon im Bundesrate an den Kosten der Einzelhaft. Die Angelegenheit kam jedoch nicht zur Ruhe. Zwar ist die reichsgesetzliche Ausgestaltung des Strafvollzugs vor dem Abschluß der zurzeit schwebenden allgemeinen Strafrechtsreform nicht zu erwarten, aber eine gewisse Vereinheitlichung des Strafvollzugs wurde im Jahre 1897 erreicht, als die Bundesregierungen sich einigten über: „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen“ v. 28. 10. (6. 11.) 97, RZBl 308. Diese Grundsätze wurden in die Reglements der Einzelstaaten aufgenommen. § 37 der Grundsätze bestimmt: „Für jede Anstalt wird von der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung erlassen, welche alle die Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften enthält. Jeder Gefangene wird bei der Aufnahme mit den wesentlichen Vorschriften, soweit sie ihn betreffen, bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß er einen Abdruck derselben in dem ihm angewiesenen Raume vorfindet.“ — In Preußen z. B. gilt für die G der Justizverwaltung die inzwischen mehrfach abgeänderte GD v. 21. 12. 98 (RZBl 292) — zitiert: „GD“ — und für die größeren Anstalten der inneren Verwaltung: Die DienstO v. 14. 11. 02, 2. Aufl.: 1906 (Strafanstaltsdruckerei in Berlin) — zitiert: „DD“ —. Vgl. für Bayern: HausO für die Strafanstalten v. 20. 9. 07. Ein Verzeichnis der in den 26 Bundesstaaten geltenden 59 Vorschriften über den Strafvollzug (Dienstanzweisungen, Gefängnisordnungen, Hausordnungen usw.) enthält die in dem Reichsjustizamt bearbeitete Denkschrift v. 22. 2. 07, Nr. 89 für den Reichstag, 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907, Nr. 857. I. S 51 ff. — Ein gemeinsames Reichsstrafvollzugsgesetz gehört zu den ältesten unerfüllten Wünschen; vgl. neuestens die Stellungnahme dazu durch den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten in den Bl. für G-Kunde 42, S 177, 279, 317, 544, 483 und Bd. 43 S 176 ff. Der Vorentwurf zu einem deutschen StGB (1909) hat in § 23 und auf S XI der Einleitung zu der Begründung und in dieser S 62 ff Stellung genommen. Ein Reichsvollzugsgesetz wird nur ähnlich wie die Grundsätze des Bundesrates Richtpunkte und Grundlinien für den Strafvollzug, nicht etwa eine einheitliche, erschöpfende Reichshausordnung geben können. Darüber hinaus muß für die Reglements der Einzelstaaten freier Spielraum bleiben, der bei der Verschiedenheit der Gewohnheiten und des Volksempfindens bei den einzelnen Stämmen und für eine gesunde Fortentwicklung des Strafvollzugs geboten ist.